

Werbemusikvertrag (Entwurf)

abgeschlossen zwischen

.....
.....
.....

(im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt)

und

.....
.....
.....

(im Folgenden „Lizenznehmer“ genannt)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Lizenzgeber besitzt die ausschließlichen und übertragbaren, räumlich und zeitlich unbeschränkten Verlags-/Subverlagsrechte an dem Musikwerk:

„.....“

Komponist:

.....

Textdichter:

.....

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, http://www.mica.at

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, http://www.h-i-p.at

und ist daher zur Vergabe des nachfolgend bestimmten Nutzungsrechts zu Werbezwecken innerhalb der Kampagne „.....“ im Vertragsgebiet gemäß Punkt 8. dieses Vertrages autorisiert.

2. Rechtseinräumung

- 2.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit das ausschließliche Recht, das unter Punkt 1 genannte Musikwerk zur Bewerbung des Produkts der Marke nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen werbemäßig zu nutzen.
- 2.2 Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere nicht Bearbeitungen, Kürzen oder sonstige Änderungen der Komposition und/oder des Textes des in Punkt 1 genannten Musikwerks. Die Einwilligung zur ausschnittsweisen Verwendung gemäß den folgenden Punkten bleibt hiervon unbeschadet.
- 2.3 Ebenfalls nicht Gegenstand der Rechtseinräumung sind die Rechte an der zur Verwendung gelangenden Musikproduktion/Aufnahme (Leistungsschutzrechte). Der Erwerb dieser Rechte bedarf der gesonderten Einholung beim Produzenten, der Aufnahme- bzw. Tonträgerfirma.

3. Rechte des Lizenznehmers

3.1 Fernsehwerbung

- 3.1.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, das in Punkt 1 genannte Musikwerk mit einer maximalen Spieldauer von insgesamt Sekunden in einem TV-Spot (Werbefilm) in den in Punkt 3.1.2 genannten TV-Sendern zu Werbezwecken für das in Punkt 2 dieses Vertrages genannte Produkt zu verwenden.
- 3.1.2 Der Einsatz des vorgenannten Werbespots ist beschränkt auf eine maximale Einschaltung von (jeweils/insgesamt) Spots in den TV-Sendern:
 1.
 2.
 3.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

3.2 Hörfunkwerbung

3.2.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, das in Punkt 1 genannte Musikwerk mit einer maximalen Spieldauer von insgesamt Sekunden in einem Hörfunkspot in den in Punkt 3.2.2 genannten Rundfunksendern zu Werbezwecken für das in Punkt 2 genannte Produkt zu verwenden.

3.2.2 Der Einsatz des vorgenannten Werbespots ist beschränkt auf eine maximale Einschaltung von Spots in den Hörfunksendern:

1.

2.

3.

3.3 Kinowerbung

3.3 Der Lizenznehmer ist berechtigt, das in Punkt 1 genannte Musikwerk mit einer maximalen Spieldauer von insgesamt Sekunden im vertragsgegenständlichen Werbefilm zum Zweck der Vorführung in den in Anhang 1 aufgeführten Kinofilmtheatern zu Werbezwecken für das in Punkt 2 genannte Produkt zu verwenden.

3.4 Point of Sale

3.4. Der Lizenznehmer ist berechtigt, den vertragsgegenständlichen Werbespot unter Verwendung des in Punkt 1 genannten Musikwerks mittels Tonträger oder Bildtonträger während der Laufzeit des gegenständlichen Vertrags am Verkaufsort vorzuführen bzw. wiederzugeben.

3.5 „Give-Aways“

3.5. Der Lizenznehmer ist berechtigt, das in Punkt 1 genannte Musikwerk in Form von CDs, Musikkassetten, CD-Rom mit einer Auflage von bis zu Stück am Verkaufsort des beworbenen Produkts als Werbepäsent während der Vertragsdauer ohne Erhebung eines Entgelts zu verbreiten.¹

¹ Diese Bestimmung sollte selbstverständlich dann entfallen, wenn es sich um qualitativ hochwertige Werke handelt, die auch im Fachhandel vertrieben werden.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

4. Nutzungsbeschränkung

- 4.1 Die Benutzung in weiteren audiovisuellen Medien und/oder der Einsatz darüber hinausgehender Nutzungsarten sowie zu anderen als den vorgenannten Zwecken ist dem Lizenznehmer ausdrücklich untersagt. Setzt sich der Lizenznehmer oder einer seiner Unterlizenznehmer über diese inhaltliche Nutzungsbeschränkung hinweg, haftet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber für die entgangene Lizenzzahlung in doppelter Höhe branchenüblicher Vergütung jeweils in Bezug auf die von der Erlaubnis nicht umfassten Nutzungsarten.
- 4.2 Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer die Zustimmung zur Werknutzung nicht exklusiv.²

5. Entgelt

- 5.1 Als Vergütung für die Übertragung der Werbelizenzrechte zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber einen Betrag in Höhe von 5% (fünf Prozent) des zugrunde liegenden Netto-Media-Budgets³. Bei dem vom Lizenznehmer mitgeteilten Netto-Media-Budget von € ergibt dies ein

Lizenzentgelt in Höhe von	€ ...
abzüglich Rabatt in Höhe von %	- € ...
Zwischensumme	€ ...
zuzüglich% USt	€ ...
insgesamt	€ ...

- 5.2 Die Bemessungsgrundlage des in Punkt 5.1 genannten Lizenzentgelts ist das vom Lizenznehmer mitgeteilte sogenannte Media-Budget für diesen Spot. Auf Verlangen des Lizenzgebers hat der Lizenznehmer die Nichtüberschreitung des in Punkt 5.1 genannten Media-Budgets durch Vorlage geeigneter Dokumente, insbesondere den zu-

² Die Regelung in dieser Form ist nur dann sinnvoll, wenn es sich etwa um einen Popsong handelt. In diesem Fall würde eine exklusive Rechtseinräumung bedeuten, dass der Lizenzgeber sich der Chance beschneidet, den Song werbetechnisch ein weiteres Mal zu „vermarkten“. Handelt es sich hingegen um ein eigens für die Werbung komponiertes Musikstück, wird die Rechtseinräumung wohl in der Regel exklusiv erfolgen. Gleiches gilt dann, wenn sich ein global player (wie z.B. der Sportartikel-Multi Nike) die exklusive Nutzung eines bekannten Popsongs innerhalb der Werbung sichert.

³ Denkbar ist freilich auch die Vereinbarung davon abweichender Prozentsätze.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

grunde liegenden Einschaltplänen, darzulegen.

- 5.3 Eventuelle Erhöhungen des Media-Budgets im Verlauf der Kampagne hat der Lizenznehmer umgehend dem Lizenzgeber schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Nachverrechnung nach den Grundsätzen der Punkte 5.1 und 5.2 dieser Vereinbarung. Nachträglich sich herausstellende Unterschreitungen des Media-Budgets werden hingegen nicht berücksichtigt.⁴

6. Lizenzdauer

- 6.1 Die Lizenzdauer beträgt insgesamt, beginnend mit
- 6.2 Sollte der Lizenznehmer an einer längeren Auswertung des vertragsgegenständlichen Werbespots interessiert sein, wird er den Lizenzgeber spätestens Monate vor Vertragsende davon in Kenntnis setzen. Sollte sich der Lizenznehmer oder seine Sublizenznehmer über die zeitliche Beschränkung hinwegsetzen, haftet er dem Lizenzgeber gegenüber für die entgangene Lizenzzahlung in doppelter Höhe auf der Basis einer fiktiven Vertragsverlängerung mit gleicher Lizenzperiode.
- 6.3 Eine Vertragsverlängerung zu den festgeschriebenen Konditionen durch einseitige Erklärung erfolgt nach Maßgabe des Vertragspunkts 7.

⁴ Auch andere, davon abweichende Vereinbarungen der Berechnung des Lizenzentgelts sind möglich. Die Parteien können beispielsweise einen bestimmten Preis je Einschaltung in einem bestimmten TV-Sender vereinbaren und das in der jeweiligen Sparte zu entrichtende Entgelt von der Anzahl der Schaltungen in diesem Programm abhängig machen. Das Gesamtentgelt ergibt sich dann aus den für den jeweiligen TV-Sender bzw. Radiosender vereinbarten Einschaltungspreis mal Schaltungsanzahl zuzüglich USt. Ergänzend dazu können die Parteien auch, sollten sie sich für dieses Modell entscheiden, verschiedene Preisgruppen vereinbaren, die unterschiedliche Sendezeiten und den damit verbundenen unterschiedlichen Grad an werblicher Attraktivität berücksichtigen und mit den Preisgruppen der entsprechenden TV-Sender bzw. deren Werbegesellschaften identisch sind. Häufig wird dabei ein Fixprozentsatz des Netto-Media-Budgets als Minimumgarantie vereinbart, sodass die Minimumgarantie - wie in der gegenständlichen Vertragsvorlage - bei Unterzeichnung des Vertrags gewährt wird und der Differenzbetrag nach Rechnungslegung zu entrichten ist (die Minimumgarantie wird bei Vertragsabschluss fällig, der sich zum tatsächlichen Entgelt ergebende Differenzbetrag nach Rechnungslegung).

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

7. Vertragsverlängerung/Option

7.1 Der Lizenzgeber räumt hiermit dem Lizenznehmer die einmalige Option ein, das Werknutzungsrecht im vertragsgegenständlichen Umfang auch für den Zeitraum gegen Zahlung eines

Lizenzentgelts in Höhe von	€
zuzüglich % USt	€
insgesamt	€

zu erwerben.

7.2 Der Lizenznehmer hat die in Punkt 7.1 genannte Option bis spätestens vor Ende der Lizenzdauer schriftlich auszuüben.

7.3 Im Fall der Optionsausübung wird das in Punkt 7.1 genannte Lizenzentgelt binnen zwei Wochen ab Ausübung fällig.

8. Vertragsgebiet

8.1 Die vertragsgegenständliche Lizenzierung ist räumlich beschränkt auf

8.2 Die Möglichkeit einer Erweiterung oder einer Ausdehnung des Vertragsgebiets zu den festgeschriebenen Konditionen durch einseitige Erklärung erfolgt nach Maßgabe des folgenden Punktes 9.

9. Länderoption

9. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer die Option ein, die vertragsgegenständliche Rechtseinräumung im vertragsgegenständlichen Umfang für den Zeitraum für das/die Territorium/Territorien auszudehnen.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr, soweit nach zwingendem Recht oder ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrags nichts Anderes vorgesehen ist.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 10.2 Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die eingeräumten Nutzungsrechte verfügen kann, insbesondere, dass alle an den vertragsgegenständlichen Tonaufnahmen Beteiligten sämtliche ihnen zustehenden Leistungsschutzrechte auf den Lizenzgeber übertragen haben. Dem Lizenzgeber sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch keine Umstände bekannt, die einer dem Vertrag entsprechenden Nutzung entgegenstehen.
- 10.3 Der Lizenzgeber haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit zwingendes Recht nichts Gegenteiliges vorsieht. Die den zuständigen Verwertungsgesellschaften übertragenen Rechte, insbesondere der Aufführung, der Wiedergabe, der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Sendung des in Punkt 1 dieses Vertrags genannten Musikwerks bleiben von der gegenständlichen Vereinbarung unberührt.
- 10.4 Der Lizenznehmer wird die von den zuständigen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte, insbesondere das Recht der öffentlichen Aufführung, der öffentlichen Wiedergabe, der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Sendung von den jeweiligen Verwertungsgesellschaften ordnungsgemäß erwerben. Er wird dafür Sorge tragen, dass den jeweiligen Verwertungsgesellschaften die tatsächliche Nutzung unverzüglich durch Einreichung wahrheitsgemäßer Musikanmeldungen zur Kenntnis gebracht wird, anderenfalls er für den aus unterlassener Anmeldung bzw. Information resultierenden Tantiemenausfall haftet.

11. Inkrafttreten

11. Dieser Vertrag tritt am in Kraft, wohingegen die Übertragung der unter den Punkten 2 und 3 angeführten Rechte erst wirksam wird, wenn der unter Punkt 5. vereinbarte Betrag bzw. der auf die jeweilige Verlängerung oder Option entfallende Betrag bar auf dem vom Lizenzgeber mitgeteilten Konto einlangt.

12. Schutzrechte und deren Verletzung

- 12.1 Im Fall der Verletzung der Vertragsschutzrechte durch einen Dritten gilt Folgendes:
- 12.1.1 Die Vertragsparteien werden jede ihnen bekannt werdende Verletzung der Vertragsschutzrechte der jeweiligen anderen Partei ohne unnötigen Aufschub mitteilen.
- 12.1.2 Im Falle der Verletzung eines oder mehrerer Vertragsschutzrechte ist in erster Linie

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

der Lizenzgeber berechtigt, gegen eine Verletzung vorzugehen. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer jedoch Gelegenheit geben, sich an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber alle zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Informationen und alle notwendigen Hilfestellungen zu geben. Werden gegen den Lizenznehmer von Dritten Ansprüche auf Schutzrechtsverletzungen geltend gemacht, wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber davon unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Beteiligung am Rechtsstreit geben. Der Lizenzgeber ist zu einer solchen Beteiligung nicht verpflichtet, hat aber den Lizenznehmer bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen.

- 12.1.3 Die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung werden zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber je zur Hälfte geteilt.
- 12.1.4 Erhält der Lizenzgeber Einnahmen aus Schadenersatzleistungen des Verletzers, wird er die Hälfte dieser Einnahmen an den Lizenznehmer abführen.
- 12.1.5 Sollte der Lizenzgeber im Einzelfall auf sein Verfolgungsrecht verzichten, wird er dies dem Lizenznehmer schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist der Lizenznehmer berechtigt, ab Kenntnisnahme des Verzichts gegen den Verletzer auf eigene Kosten vorzugehen. Das gleiche gilt, wenn der Lizenzgeber nach Ablauf einer Frist von, beginnend ab Kenntnis der Verletzung, gerichtliche Schritte noch nicht eingeleitet hat und dies auch nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den Lizenznehmer unter gleichzeitiger Nachfristsetzung von nicht macht. Geht der Lizenznehmer auf eigene Kosten vor, stehen im alle etwaigen Schadenersatzzahlungen des Verletzers alleine zu.

13. Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 13.1 Der Lizenzgeber kann den gegenständlichen Vertrag nur aus folgenden wichtigen Gründen auflösen:
 - 13.1.1 Ohne Einhaltung einer Nachfrist, wenn
 - 13.1.1.1 über das Vermögen des Lizenznehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Lizenznehmer seine Zahlungen einstellt, soweit dem nicht Bestimmungen des zwingenden Rechts entgegenstehen;

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 13.1.1.2 der Lizenznehmer mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrags um mehr als in Verzug ist, ohne dass es einer gesonderten Zahlungsaufforderung durch den Lizenzgeber bedarf;
- 13.1.1.3 wenn der Lizenznehmer die Bemessungsgrundlage gegenüber dem Lizenzgeber um mindestens % zu niedrig angegeben hat;
- 13.1.1.4 der Lizenznehmer gegen die Geheimhaltungspflicht verstoßen hat.
- 13.1.2 Nach Ablauf einer Nachfrist von, wenn
 - 13.1.2.1 der Lizenznehmer aus welchen Gründen auch immer nicht mehr in der Lage ist, diesen Vertrag zu erfüllen;
 - 13.1.2.2 der Lizenznehmer gegen diesen Vertrag verstößt, ausgenommen die bereits von Punkt 14.1.1 erfassten Verstöße;
 - 13.1.2.3 eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des Lizenznehmers eintritt.
- 13.2 Der Lizenznehmer kann diesen Vertrag nur aus folgenden wichtigen Gründen auflösen:
 - 13.2.1 Ohne Einhaltung einer Nachfrist, wenn über das Vermögen des Lizenzgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Lizenzgeber seine Zahlungen einstellt, soweit dem nicht Bestimmungen des zwingenden Rechts entgegenstehen;
 - 13.2.2 Nach Ablauf einer Nachfrist von, wenn der Lizenzgeber gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt.

14. Folgen der Beendigung des Vertrags

- 14. Den Lizenznehmer trifft nach Beendigung dieses Vertrages die Pflicht, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Schutzrechte zu unterlassen, die vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Sachen unverzüglich auf seine Kosten

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

an den Lizenzgeber zurückzustellen und die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags ganz oder teilweise hergestellten Vertragsprodukte zu ihrem tatsächlichen Marktwert im Zeitpunkt der Vertragsauflösung dem Lizenzgeber zum Kauf anzubieten.

15. Sonstiges

- 15.1 Zum gegenständlichen Vertrag existieren im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 15.2 Die Vertragsparteien haben Änderungen ihrer Anschrift dem jeweils anderen Vertragspartner ausdrücklich und umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 15.3 Allfällige Gebühren und Abgaben in Zusammenhang mit der Errichtung, Erfüllung und Beendigung dieses Vertrags trägt der Lizenznehmer. Davon ausgenommen sind Steuern auf das Einkommen des Lizenzgebers.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Klausel durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die dieser Vertrag enthält.
- 15.5 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das die Handelsgerichtsbarkeit in ausübende Gericht zuständig, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 15.6 Dieser Vertrag ist gebührenfrei. Allfällige Vertragsgebühren tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Kosten etwaiger rechtlicher Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.

....., am

.....
Lizenzgeber

.....
Lizenznehmer

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, http://www.mica.at

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, http://www.h-i-p.at